



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2012  
Ausgabetag: 26.04.2012  
Ausgabe: 07



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt sind.  
(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 04/12)

Dieser Teil enthält:

I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne

II. Bekanntmachung

**IV/769 In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 23 D  
– Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 –**

III. Änderung der Ortsrechtssammlung

Veränderung des Bestandsverzeichnisses IV

### Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis IV Seiten 2m – 2n	1	Bestandsverzeichnis IV Seiten 2m – 2n	1
		IV/769 Seiten 1 – 3	2

## Bestandsverzeichnis

### IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
	Bebauungsplan 20 A - Wiehagen/Süd -	
IV/155	Aufstellungsbeschuß	30.12.1975
IV/185	Genehmigung und Beitrittsbeschuß	22.12.1976
IV/470	Änderungsbeschuß	25.07.1990
IV/471	Satzung über vereinfachte Änderung	25.07.1990
IV/479	Satzung über vereinfachte Änderung	05.12.1991
IV/486	Änderungsbeschuß	31.12.1991
IV/492	Satzung über vereinfachte Änderung	31.12.1991
	Bebauungsplan 20 B - Wiehagen/Nord -	
IV/156	Aufstellungsbeschuß	30.12.1975
IV/200	Genehmigung und Beitrittsbeschuß	16.02.1996
IV/388	Satzung über örtl. Bauvorschriften	06.03.1985
IV/447	Änderungsbeschuß	07.12.1988
IV/448	Satzung über vereinfachte Änderung	07.12.1988
IV/449	Satzung über die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan 20 B - Wiehagen/Nord -, Bereich nördlich der Dürerstraße, vom 07.12.1988	07.12.1988
IV/464	Änderungsbeschuß	16.03.1990
IV/465	Satzung über die vereinfachte Änderung	16.03.1990
IV/480	Satzung über örtl. Bauvorschriften	05.12.1991
	Bebauungsplan 20 D - Nibelungenring -	
IV/649	Aufstellungsbeschluss	01.02.2001
IV/682	Aufstellungsbeschluss	03.04.2003
IV/725	Aufhebungsbeschluss	13.10.2006

## Bestandsverzeichnis

**IV**     Bauwesen  
2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
	Bebauungsplan 21 - Brede -	
IV/52	Aufstellungsbeschuß	21.12.1973
IV/110	Genehmigung	16.08.1974
IV/247	Änderungsbeschuß	19.05.1978
IV/669	Änderungsbeschluss	05.08.2002
	Bebauungsplan 22 - Ronnenheide -	
IV/635	Aufstellungsbeschluss	17.11.2000
	Bebauungsplan 22 n - Ronnenheide -	
IV/767	Aufstellungsbeschluss	27.01.2012
	Bebauungsplan 23 B - Wahrbrink -	
IV/233	Aufstellungsbeschuß	19.05.1978
IV/286	Genehmigung	14.12.1995
IV/427	Änderungsbeschuß	05.05.1987
IV/428	Satzung über die vereinfachte Änderung	05.05.1987
IV/450	Änderungsbeschuß	07.12.1988
IV/451	Satzung über die vereinfachte Änderung	07.12.1988
IV/689	Änderungsbeschluss	16.09.2003
IV/701	In-Kraft-Treten der Änderung	21.05.2004
	Bebauungsplan 23 C - Verkehrsanbindung Wahrbrink -	
IV/588	Aufstellungsbeschuß	06.05.1998
IV/634	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	08.09.2000
	Bebauungsplan 23 D – Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 –	
IV/762	Aufstellungsbeschluss	29.06.2011
IV/769	In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes	26.04.2012

## Bekanntmachung vom 26.04.2012

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

### **In-Kraft-Treten des Bebauungsplans 23 D - Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 -**

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 18.04.2012 den Bebauungsplan 23 D - Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 - gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 BauGB in der Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigem beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 18.04.2012 den Bebauungsplan 23 D beschlossen. Der als Bestandteil des Bebauungsplans beigelegte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein.

# Amtsblatt der Stadt Werne

IV/769 Jahrgang: 2012

Ausgabe: 7

Ausgabetag: 26.04.2012

Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

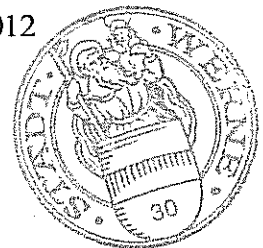
Das In-Kraft-Treten des Bebauungsplans sowie der Hinweis über die öffentliche Auslegung und der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie des § 215 Baugesetzbuch werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

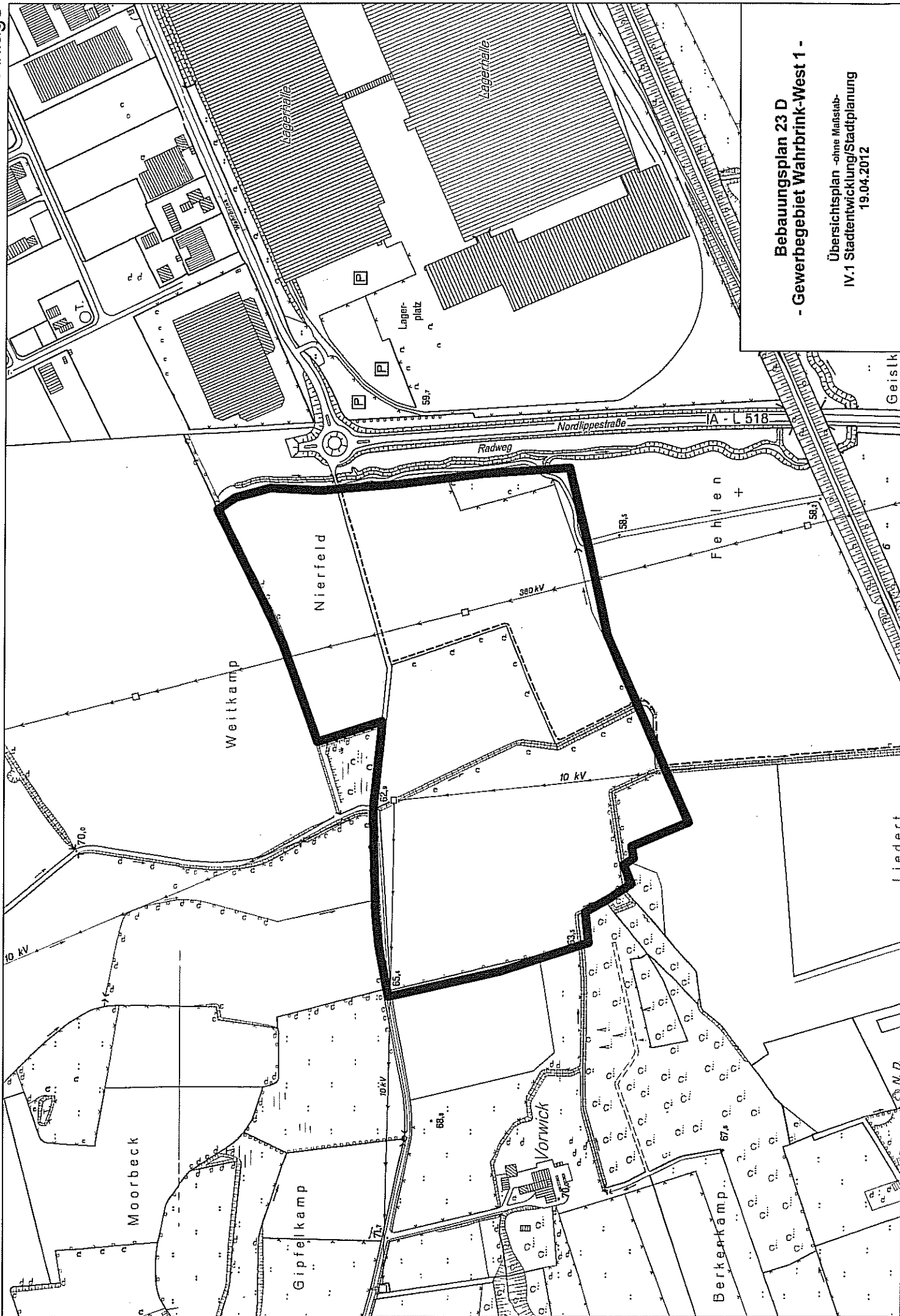
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. S. 2023), kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 26.04.2012

  
Christ  
Bürgermeister





Bebauungsplan 23 D  
- Gewerbegebiet Wahrbrink-West 1 -  
Übersichtsplan - ohne Maßstab-  
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
19.04.2012

## **T e i l B**

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 10 D – Freiherr-vom-Stein-Stadion -



## **BEKANNTMACHUNG**

### **gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Entwurf des Bebauungsplans 10 D - Freiherr-vom-Stein-Stadion - liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Begründung in der Zeit vom

**07.05.2012 bis einschließlich 06.06.2012**

während folgender Dienststunden der Stadtverwaltung

montags - donnerstags	8:30 Uhr - 12:30 Uhr
freitags	8:30 Uhr - 12:00 Uhr
montags - mittwochs	14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr - 17:00 Uhr

im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, Eingangsbereich 1. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können gem. § 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Aufstellung des Bebauungsplans wird gemäß § 13 a als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 (3) BauGB wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 (2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gemäß § 13 a (2) BauGB nach Abschluss des Bebauungsplansverfahrens angepasst.

Gegen den Bebauungsplan ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

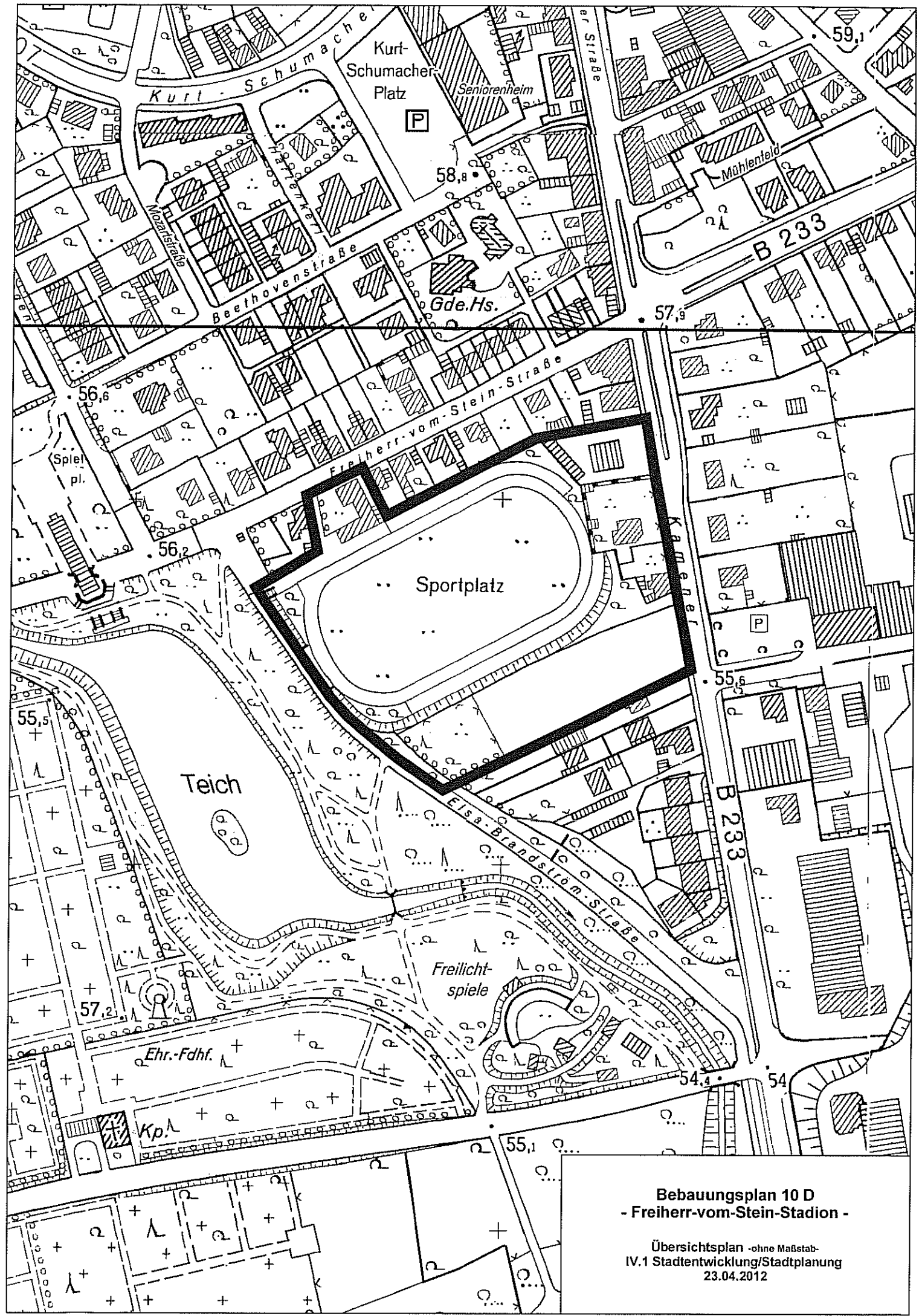
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gem. § 2 (1) sowie § 3 (2) Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen i.V.m. § 52 (3) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und den dazu ergangenen Gesetzesänderungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 10 D ist im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

*Bülte*



Bülte  
Leiter Abt. Stadtentwicklung / Stadtplanung



**Bebauungsplan 10 D  
- Freiherr-vom-Stein-Stadion -**

Übersichtsplan - ohne Maßstab -  
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
23.04.2012

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)